



Zulassungsbestimmungen für Kunststoffrasen in der Ersten Liga

Ausgabe: 1. Juli 2017

Gestützt auf Art. 5.1 WR/SFV und Art. 2 WR Ersten Liga erlässt das Komitee der Ersten Liga folgende Ausführungsbestimmungen:

Zulassungsbestimmungen für Kunststoffrasen in der Ersten Liga

Artikel 1 Fußballspielregeln

Die Generalversammlung der Ersten Liga SFV vom 29.10.2005 hat die Zulassung von Kunststoffrasenplätzen für den Wettspielbetrieb beschlossen.

Artikel 2 Zulassungskriterien

Für die Zulassung von Kunststoffrasen zur uneingeschränkten Benützung für Verbandsspiele sind die folgenden Kriterien zu beachten.

- 2.1 Zur Austragung von Fussballspielen können 2 Typen Kunststoffrasen eingesetzt werden:
- Kunststoffrasen mit Gummigranulat und Sand verfüllt
 - Kunststoffrasen unverfüllt mit verschiedenen Faserlängen
- 2.2 Der Kunststoffrasenbelag muss bezüglich der Eigenschaften den FIFA Quality Anforderungen entsprechen, jedoch nicht das Gütelabel der FIFA besitzen. Die Empfehlung zur Umweltverträglichkeit von Kunststoffbelägen des Bundesamtes für Sport (BASPO) ist einzuhalten.
- 2.3 Kunststoffrasenspielfelder benötigen für die Einhaltung der im Handbuch "FIFA QUALITY CONCEPT" festgehaltenen sportfunktionellen Eigenschaften der FIFA Quality Beläge, einen definierten Konstruktionsaufbau. Der Aufbau variiert je nach vorherrschenden Bodenverhältnissen und dem gewählten Kunststoffrasensystem. Für den Konstruktionsaufbau ist die DIN Norm 18035 Teil 7 Kunststoffrasenflächen des Deutschen Institutes für Normung (DIN) oder die entsprechenden Schweizer Normen (SN) des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) verbindlich.

Artikel 3 Abnahme

- 3.1 Die Einhaltung der im Handbuch "FIFA QUALITY CONCEPT" festgehaltenen Eigenschaften für das Kunststoffrasenspielfeld und die festgelegten Vorgaben des Bestellers sind nach der Fertigstellung des Bauwerkes durch den Unternehmer mittels eines Prüfattests nachzuweisen. Zu prüfen sind:

Unterbau	DIN 18035 : 7 oder SN VSS
Kunstrasenqualität	FIFA Quality Concept und (SN) EN 15330
Sportfunktionelle Eigenschaften	Anforderungen für FIFA Quality Beläge

- 3.2 Der Nachweis über das Vorhandensein der geforderten sportfunktionellen Eigenschaften des Kunststoffrasenspielfeldes muss durch ein ISO-zertifiziertes und vom Unternehmer unabhängiges Prüflabor erbracht werden. Das Labor stellt ein Prüfattest aus.
- 3.3 Kunststoffrasenbeläge, welche die geforderten Werte der sportfunktionellen Eigenschaften nicht erfüllen, gelten als Allwetterplätze und sind für die Verbandsspiele der Ersten Liga nicht zugelassen.

Artikel 4 Homologierung

- 4.1 Das Gesuch zur Homologierung des Kunststoffrasenspielfeldes für Verbandsspiele ist, unter Beilage von Inspektionsbericht und Prüfattest des Prüflabors, **vor der Benutzung** an die Erste Liga zu richten. Die Benutzung von nicht homologierten Kunststoffrasenspielfeldern kann Sanktionen zur Folge haben.
- 4.2 Die Freigabe des Kunststoffrasenspielfeldes für Verbandsspiele erfolgt nach der Genehmigung der SPK/ SFV durch die Erste Liga.
- 4.3 Um die sportfunktionellen Eigenschaften des Kunststoffrasenspielfeldes zu erhalten, sind regelmässige Unterhaltsarbeiten notwendig. Der Erhalt der sportfunktionellen Eigenschaften muss alle 4 Jahre durch ein ISO-zertifiziertes Prüflabor mittels Prüfverfahren nachgewiesen werden.

Artikel 5 Genehmigung / In Kraftsetzung

- 5.1 Diese Zulassungsbestimmungen treten mit Beginn Saison 20006/2007 in Kraft.
- 5.2 Massgebend für alle anderen Ausgaben ist der Text der deutschen Fassung.

Diese Zulassungsbestimmungen sind gültig ab 1. Juli 2009

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Kurt Zuppinger

Markus Hundsbichler